

Deutscher Jodo Bund e.V. (DJodoB)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
Deutscher Jodo Bund e.V. (DJodoB).

Der Sitz des Vereins ist Villingen-Schwenningen.
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Villingen-Schwenningen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Deutsche Jodo Bund e.V. bezweckt die einheitliche Förderung des Jodo-Sports. Hierzu gehört die einheitliche Ausbildung des Jodo, die einheitliche Abnahme von Prüfungen sowie die Abhaltung von Wettkämpfen. Einheitlich im Sinne dieser Satzung heißt, daß die Maßgaben der IKF angewandt werden. Der Deutsche Jodo Bund e.V. ist die Dachorganisation aller Jodo-Sporttreibenden und die Vertretung dieser bei den internationalen und nationalen Organisationen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Vereine und natürliche Personen werden.

Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung des Mitgliedvereins
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag - gegebenenfalls die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des

rechlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren (z.B. für Prüfungen, Wettkämpfe usw) festsetzen.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im 1.Halbjahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Antrages, über den abgestimmt werden

sollte, verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedem Mitglied (bei natürlichen Personen über 16 Jahren) steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem, von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muß vor der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Feststellung der Jahresabrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen

und Auflösung des Vereins
g) Wahl des Vorstandes
h) Wahl der Kassenprüfer
i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind somit einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende wird zunächst auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Stellvertr. Vorsitzende sowie der Schatzmeister zunächst auf die Dauer von 2 Jahren. Die sich dann anschließende Wahlperiode wird für alle Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre festgelegt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues gewählt ist, längstens jedoch für 2 Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 10 Kassenprüfer

Auf jeder Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu bestimmen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben das Recht und die Pflicht, ggf. auch innerhalb des Geschäftsjahres Einsicht in Kassenbücher, Belege und Bestände zu nehmen.

Beanstandungen sind sofort dem Vorsitzenden zu melden. Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht jährlich in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter bestellt.

Villingen-Schwenningen, den 1. März 1997